

# Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Rüdtenhausen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende Satzung:

## § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Abweichend von Abs. 3 wird bei Falschalarmen gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG eine Kostenpauschale von 300,00 € bei einer Einsatzzeit von bis 30 Minuten und von 600,00 € bei einer Einsatzzeit von über 30 Minuten berechnet.

## § 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit

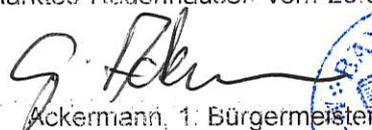
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

## § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Marktes Rüdtenhausen vom 25.03.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2012 außer Kraft.

Rüdtenhausen, den 17.12.2014

  
Ackermann, 1. Bürgermeister



## **Anlage zur Satzung des Marktes Rüdenhausen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittl. jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
--	-----------------------------	---

Mittleres Löschfahrzeug MLF 10/6	25 Jahren	6,10 €
----------------------------------	-----------	--------

Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,80 €
-------------------------------	-----------	--------

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für ein	bei jährl. 80 Ausrückestunden und einer gemeindl. Eigenbeteiligung von 10 %
--	---

Mittleres Löschfahrzeug MLF 10/6	102,05 €
----------------------------------	----------

Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 €
-------------------------------	---------

#### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	60,00 €
b) eine Tauchpumpe	20,00 €

#### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 24,00 €.

Aufwandungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwandungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

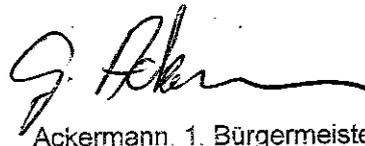
##### **4.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet."

Rüdenhausen, den 17.12.2014



Ackermann, 1. Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

Der Markt Rüdenhausen hat am ~~17.12.~~<sup>17.12.</sup>2014 ~~Satzung~~<sup>Satzung</sup> über **Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Marktes Rüdenhausen** erlassen. Die Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid, Balth.-Neumann-Str. 14, 97353 Wiesentheid (Zimmer 15) sowie im Rathaus des Marktes Rüdenhausen auf.

Rüdenhausen, den 17.12.2015



Ackermann  
1. Bürgermeister

Ausgehängt: 09.01.2015

Abgenommen: 10.02.2015



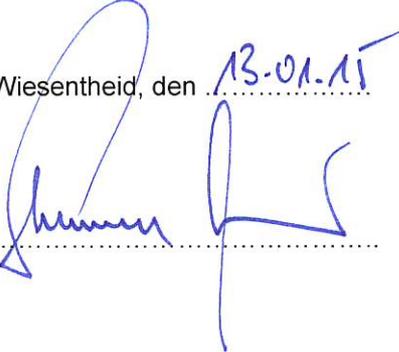
Ausfertigungs- und Verkündungsvermerk:

Vorstehende Satzung nebst Anlage wurde am 05.01.2015 in der Geschäftsstelle der VGem Wiesentheid und im Rathaus Rüdtenhausen niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 09.01.2015 angeheftet und am 10.02.2015 wieder abgenommen.

Auf die Satzung wurde zudem im Amtsblatt der VGem Wiesentheid Nr. 1 vom 09.01.2015 hingewiesen.

Wiesentheid, den 13.01.15

  
.....